

Satzung

der Ortsgemeinde Schmitt über die 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Schmitt“

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634) und des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), **alle Gesetze in der derzeit geltenden Fassung**, wird hiermit gemäß Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Schmitt vom 11.12.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die gemäß Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Schmitt vom 28.06.2022 aufgestellte 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Schmitt“ wird hiermit als Satzung beschlossen. Die Bebauung in dem Bebauungsplangebiet hat sich nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zu richten.

§ 2

Die Bebauungsplan-Urkunde einschl. der Textfestsetzungen, die die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch sowie den örtlichen Geltungsbereich enthält, gelten als Bestandteil dieser Satzung und sind als Anlage beigefügt. Die ebenfalls als Anlage beigefügte Begründung, sowie der Umweltbericht dienen der Orientierung über die Planungsabsichten.

§ 3

Mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch sowie § 24 Abs. 3 GemO tritt die Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Schmitt“ in Kraft.

§ 4

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle entgegenstehenden baurechtlichen Bestimmungen für das Bebauungsplangebiet außer Kraft.

56825 Schmitt, den 27.03.2025
Ortsgemeinde Schmitt


Wilfried Linden
Ortsbürgermeister

